

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0712021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 16.12.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 23.12.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist die Äußerung des Nutzers A. Z., die dieser auf der Internetplattform [...] im Rahmen der Kommentarfunktion am 05.08.2021 veröffentlichte. Sie ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der zu prüfende Inhalt nimmt Bezug auf einen Artikel von t-online vom 05.08.2021 mit dem Titel „Das ist nur konsequent“. In diesem Artikel wird zunächst über die Pläne des damaligen Gesundheitsministers J. S. zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Herbst 2021 berichtet. In diesem Zusammenhang heißt es unter anderem, dass S. vorhabe, ungeimpfte Menschen teilweise vom öffentlichen Leben auszuschließen. Sodann werden mehrere Medien mit Kommentaren zu den Plänen von J. S. zitiert.

Der zu prüfende Inhalt lautet im Wortlaut: „Der gehört weggesperrt dieses [...]... was er versucht hat man mit den Juden auch gemacht allerdings damals auch mit schwulen die sich auch noch an so einer Sache wie an Corona bereichern pfui“

II. Begründung

Der zu prüfende Inhalt erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Straftatbestände.

1. Die Voraussetzungen des § 111 StGB i.V.m. §§ 239/339 StGB liegen nicht vor.

Ob sich die Äußerung, dass J. S. „weggesperrt“ gehört (da der zu prüfende Inhalt auf einen Artikel von t-online Bezug nimmt, der sich mit der Corona-Politik von J. S. beschäftigt, kann mit der Bezeichnung „dieses s.“ aufgrund der textlichen Ähnlichkeit nur dieser gemeint sein), eine strafbare Handlung in Form einer strafbaren Freiheitsberaubung durch Einsperren oder eine strafbare Rechtsbeugung durch Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bezieht, kann dahinstehen. Denn die Äußerung erschöpft sich ausweislich des Wortlauts („gehört“) in der Befürwortung eines solchen Wegsperrens. Damit fehlt es an einer Aufforderung, wie sie für den Tatbestand des § 111 StGB erforderlich ist. Insbesondere kann dieses Tatbestandsmerkmal nicht so weit ausgelegt werden, dass jede Befürwortung einer Straftat ohne Weiteres konkludent die Aufforderung zur Begehung einer solchen Straftat enthält. Damit würde nicht nur die Wortlautschränke des Art. 103 Abs. 2 GG überschritten. Eine solche weite Interpretation liefe auch der Entscheidung des Gesetzgebers zuwider, § 88a StGB a.F., der die bloße Befürwortung von Straftaten unter Strafe gestellt hat, aufzuheben und damit die bloße Befürwortung einer Straftat grundsätzlich straffrei zu stellen. Anhaltspunkte, dass der Nutzer über die Befürwortung eines Wegsperrens hinaus zu einem Wegsperrern aufgefordert hätte, lassen sich dem zu prüfenden Inhalt nicht entnehmen.

2. Die Voraussetzungen des § 130 Abs. 3 StGB liegen ebenfalls nicht vor.

Die Äußerung „was er [i.e. J. S.] versucht hat[,] man mit den Juden auch gemacht[,] allerdings damals auch mit schwulen“ stellt keine Verharmlosung einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art dar. Sie steht im Zusammenhang mit der in dem Artikel von t-online enthaltenen Behauptung, dass J. S. plane, ungeimpfte Menschen teilweise vom öffentlichen Leben auszuschließen. Der Nutzer vergleicht also die geplanten Maßnahmen zum Ausschluss ungeimpfter Menschen vom öffentlichen Leben mit Handlungen, mit denen jüdische Menschen und homosexuellen Männer vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wurden – naheliegend während der Zeit des Nationalsozialismus (in der Äußerung ist lediglich von „damals“ die Rede). Da die Äußerung keine spezifischen Handlungen der Nationalsozialisten nennt, kann der Vergleich nur so verstanden werden, dass er sich auf entsprechende („auch gemacht“) Handlungen bezieht. Ein Vergleich mit entsprechenden Handlungen stellt aber keine Verharmlosung dieser dar, zumal der angegriffene Inhalt keine Anhaltspunkte dafür enthält, dass der Nutzer weiteres gegen jüdische Menschen und homosexuelle Männer verübtes Unrecht während des Nationalsozialismus in Abrede stellt. Darüber hinaus bezieht sich die Äußerung auch nicht auf eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art, sondern auf nicht näher spezifizierte Handlungen, mit denen jüdische Menschen und homosexuelle Männer vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wurden. Solche Handlungen erfüllen nicht notwendig eine der Varianten des § 6 Abs. 1 VStGB.

3. Auch die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1, 2 StGB liegen nicht vor.

Mit der Äußerung „die [i.e. die „schwulen“] sich auch noch an so einer Sache wie an Corona bereichern“ werden nicht die homosexuellen Männer als Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet. Die Bezugnahme der Äußerung auf den Artikel von t-online, der die Corona-Politik von J. S. zum Gegenstand hat, verdeutlicht vielmehr, dass sich die Äußerung lediglich auf J. S., dessen Homosexualität öffentlich bekannt ist, bezieht, zumal es wirklichkeitsfremd

wäre, dass sich sämtliche oder jedenfalls viele homosexuelle Männer an der Corona-Pandemie bereichert hätten. In der Äußerung wird J. S. nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu den homosexuellen Männern als Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet. Der Nutzer nimmt auf die Homosexualität von J. S. lediglich deshalb Bezug, um zum Ausdruck zu bringen, dass er gerade bei J. S., der einem Teil der Bevölkerung angehört, die während der Zeit des Nationalsozialismus vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wurde, nicht nachvollziehen kann, dass er aus seiner Sicht vergleichbare Maßnahmen gegen Ungeimpfte plant und sich auf nicht näher spezifizierte Weise an der Corona-Epidemie bereichert.

4. Schließlich konnte der Prüfungsausschuss auch nicht feststellen, dass die Voraussetzungen der § 185 ff. StGB vorliegen.

Die Äußerung, J. S. habe sich an Corona bereichert, ist keine Tatsachenbehauptung. Sie ist denkbar allgemein gehalten und kann auf eine große Vielzahl möglicher Lebenssachverhalte bezogen werden, die gänzlich unterschiedlich gelagert sind. Auch der Artikel von t-online enthält keinerlei Anhaltspunkte, auf welches Verhalten von J. S. sich die Äußerung bezieht. Mithin ist sie dem Beweis nicht zugänglich. Als Meinungsäußerung wäre sie jedenfalls dann zulässig, wenn es für eine Bereicherung von J. S. tatsächliche Anknüpfungspunkte gäbe. Ob das der Fall ist, kann der Prüfungsausschuss, da dem Nutzer von der Antragstellerin keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, in der er solche Anhaltspunkte hätte vorbringen können, nicht feststellen.